

Transporte radioaktiver Stoffe

Lfd.-Nr. Stellungnahme)	Einzelpunkte aus den eingegangenen Stellungnahmen	vorläufige Bewertung
T1 4, 5)	„Die Verlagerung von Atommüll von Jülich nach Ahaus, sowie die damit verbundenen drohenden Atommüll-Castortransporte, sind nicht zu verantworten.“	Einzelne Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Entsorgung von radioaktiven Abfällen und bestrahlten Brennelementen liegen nicht Darstellungsumfang des NaPro. Im Übrigen dienen die vorgesehenen Transporte der Wiederherstellung einer atomrechtskonformen weiteren Aufbewahrung der bestrahlten Brennelemente aus dem AVR. Im Gegensatz zum sogenannten AVR-Behälterlager verfügt das Zwischenlager am Standort Ahaus über eine rechtsgültige Genehmigung für die Aufbewahrung der 152 Behälter der Bauart CASTOR® THTR/AVR.
T2 14)	„Der NaPro-Entwurf 2025 ignoriert, dass sowohl die BGE als auch das BASE inzwischen nicht einmal davon ausgehen, dass „Mitte des Jahrhunderts“ ein Endlagerstandort feststeht. Die Vorkehrungen für eine sichere Zwischenlagerung (richtig: Langzeitlagerung) müssen für weitere 100 Jahre plus X getroffen werden. Die Transportierbarkeit der Behälter am Ende der Langzeitlagerung, die ebenfalls wie die Langzeitzwischenlager befristet genehmigt sind, ist zu gewährleisten. Dazu sind neue Testserien (u.a. Echtttests) durch das BAM und nicht nur die Forschung seitens der BGZ, sondern auch ein Peer Review durch unabhängige Stellen vonnöten. Hier spielt die Öffentlichkeit (Asketa,	Zunächst liegt es in der Antragshoheit der BGZ die Dauer für die Neugenehmigung der Aufbewahrung festzulegen und entsprechende Sicherheitsnachweise zur erforderlichen Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik vorzulegen. Neue Erkenntnisse, die sich aus der Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik ergeben, werden kontinuierlich ausgewertet und fließen bei Bedarf in die aufsichtlichen Verfahren, in die Periodischen Sicherheitsüberprüfungen, in die Genehmigungsverfahren zur Aufbewahrung nach § 6 Atomgesetz und in die Aktualisierung des Nationalen Entsorgungsprogramms ein. Bisher liegen keine Erkenntnisse vor, die das bestehende Zwischenlagerkonzept infrage stellen. Die Transportierbarkeit nach der Zwischenlagerung wird durch die Gültigkeit der verkehrsrechtlichen Zulassung grundsätzlich sichergestellt.

	Bürgerinitiativen, Umweltverbände...) eine gewichtige Rolle, eine solche Überlegung fehlt in dem Entwurf. Der Hinweis auf die bisherige genehmigte Lagerzeit von 40 Jahren lässt vermuten, dass die Neugenehmigung erneut auf 40 und nicht auf 100 Jahre plus X hinauslaufen. Zu gewährleisten wäre aber eine Sicherung und Sicherheit der oberirdischen Langzeitlagerung für diese längere Zeit und eine Prognose hinsichtlich der Transportierbarkeit der Lagerbehälter nach dem längeren von uns genannten Zeitraum, halt bis zum Ende der Langzeitlagerung.“	Ein Arbeitskreis des Länderausschusses für Atomkernenergie hat unter Federführung des BMUKN und des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) mit der Erstellung eines Regelwerks für die erforderlichen Sicherheitsnachweise für die verlängerte Zwischenlagerung begonnen, welches bis Ende 2025 erarbeitet werden soll. Dieser Prozess zur Erstellung eines Regelwerks soll dann bis Mitte des Jahres 2026 abgeschlossen werden. Die Betrachtung von Störfällen wird in den jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen. Dies liegt nicht im Darstellungsumfang des Nationalen Entsorgungsprogramms.
T3 18)	„Müssen alle Abfälle erneut umgefüllt werden, bevor sie in ein Endlager transportiert werden können?“	Nein. Die Transportierbarkeit nach der Zwischenlagerung wird durch die Gültigkeit der verkehrsrechtlichen Zulassung grundsätzlich sichergestellt.